

Bern, 08.11.2013 / Balbra

Positionspapier – Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz - Frankreich

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

I. Forderung von TREUHAND|SUISSE

- TREUHAND|SUISSE lehnt das neue Doppelbesteuerungsabkommen im Bereich Erbschaft mit Frankreich ab, da es der Schweiz keine erkennbaren Vorteile bringt und einseitig ist.

II. Ausgangslage

Das bislang geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern zwischen der Schweiz und Frankreich geht auf den 31. Dezember 1953 zurück. Das Abkommen 1953 sieht im Wesentlichen vor, dass das Vermögen dort zu besteuern ist, wo es sich befindet. Die beiden Staaten wenden damit zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die sogenannte Befreiungsmethode an.

Im Verlauf des Jahres 2011 kündigte Frankreich an, das bestehende Abkommen mit der Schweiz in dieser Form nicht mehr weiter führen zu wollen. Um eine Kündigung des Abkommens zu verhindern, nahmen die Schweiz und Frankreich in der Folge Revisionsverhandlungen auf. Die Verhandlungen brachten einen neuen Abkommensentwurf hervor, welcher am 11. Juli 2013 unterzeichnet wurde.

Die nationalen Parlamente der beiden Staaten müssen das neue Abkommen genehmigen, bevor es voraussichtlich am 1. Januar 2014 in Kraft treten kann.

III. Fakten / Beurteilung

Im Vergleich zum Abkommen von 1953 zieht das neue Doppelbesteuerungsabkommen einschneidende Änderungen nach sich. Die Stellung der Schweiz wird massiv schlechter gestellt und es kann keine Rede von einer gegenseitigen Übereinkunft sein. Erneut wird man den Eindruck nicht los, dass die Regierungen beider Staaten ungleich schlecht miteinander verhandelten und dass die Schweiz auf dem internationalen Parkett seit langem nicht mehr auf Augenhöhe auftritt. Die Folgen für die Schweiz sind durchwegs negativ.

Einschneidende Änderungen:

- Nach dem Abkommen von 1953 wird unbewegliches Vermögen und bewegliches Vermögen einer Betriebsstätte oder festen Geschäftseinrichtung ausschliesslich am Ort besteuert, wo das Vermögen liegt (Belegenheitsort). Es gilt neu zusätzlich ein konkurrierendes Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates.
- Frankreich setzt subsidiäre Besteuerungsbefugnisse im Abkommen durch. So soll in Frankreich gelegenes, körperliches bewegliches Vermögen selbst dann der französischen Erbschaftssteuer unterworfen werden, wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz war.
- Weiter wird Frankreich die Besteuerungsbefugnis über den Nachlass eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers eingeräumt, wenn die Erben im Laufe der letzten 10 Jahren während acht Jahren in Frankreich gewohnt haben.
- Frankreich wendet also neu für die Vermeidung der Doppelbesteuerung die sogenannte Anrechnungsmethode an, während der Schweiz im Abkommen – wie bisher - die Freistellungsmethode verbleibt.

Berücksichtigt man, dass Erbschaften innerhalb der engeren Familie in der Schweiz meist steuerfrei sind oder gering besteuert werden, führen die neuen Regeln zu einer erheblichen Ausweitung der Steuerbefugnis Frankreichs. Direkten Nachkommen können bis zu 45% französische Erbschaftssteuern belastet werden, nicht Verwandten sogar bis zu 60%. In der Schweiz betragen die Steuersätze je nach Kanton zwischen 0 und 7%, womit die Revision beträchtliche Auswirkungen auf die Erben hat.

Bei Annahme des neuen Doppelbesteuerungsabkommens kann Frankreich sein nationales Erbschaftssteuerrecht in weiten Teilen im Verhältnis zur Schweiz umsetzen - die Schweiz dagegen «krebst» massiv zurück, indem die Schweiz auch nach dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen lediglich die Freistellungsmethode anwendet.

Das neu verhandelte DBA bringt deshalb weder für die Steuerpflichtigen, noch für die Schweizerische Eidgenossenschaft Vorteile. Von einer win-win-Situation zwischen der Schweiz und Frankreich kann in keinem Fall gesprochen werden.

Das neue Abkommen bietet gegenüber einem vertragslosen Zustand zwischen der Schweiz und Frankreich im erwähnten Bereich nur geringe Vorteile:

- Im neuen Abkommen ist nur das sich in Frankreich befindliche, bewegliche Vermögen betroffen, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte. Ohne Doppelbesteuerungsabkommen besteuert Frankreich das gesamte in Frankreich gelegene Vermögen, sei es körperlich (bspw. Hausrat, Kunstgegenstände, Gold, Schmuck, Edelsteine) oder unkörperlich (bspw. Wertschriften, Bankkonten).
- Die Besteuerung von Immobilien in Frankreich, die über Gesellschaften gehalten werden, ist unter dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen nur unter qualifizierten Bedingungen möglich. So muss die Beteiligung mind. 50% sein und der Anteil des Wertes der Liegenschaften mind. 30% der Gesamtaktiven ausmachen. Ohne Doppelbesteuerungsabkommen ist eine Besteuerung ohne Einhaltung von qualifizierten Bedingungen möglich.
- Mit dem neuen Doppelbesteuerungsabkommen müssen die Erben für eine Besteuerung durch Frankreich in den letzten 10 Jahren während mindestens acht Jahren in Frankreich gewohnt haben, ohne Doppelbesteuerungsabkommen nur während mindestens sechs Jahren.

Die Schweiz übernimmt zudem mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zahlreiche Pflichten:

- Die Schweiz verpflichtet sich zum Austausch von Informationen. Der Trend hin zu einem automatischen Informationsaustausch ist auch hier ersichtlich, ohne dass dieser international Standard ist.
- Die Schweiz hat Unterstützung bei der Zustellung von Zahlungsaufforderungen zu leisten.
- Es ist eine Missbrauchsklausel einzuhalten.
- Alles in allem kommen hohe Regulierungskosten auf die Schweiz zu.

IV. Schlussfolgerung / Fazit

Die Schweiz hat mit der revidierten Erbschaftssteuerregelung gegenüber Frankreich sehr grosse Konzessionen gemacht. Damit will die Schweiz eine Kündigung des Abkommens verhindern. Die Revisionsvorlage kommt faktisch und praktisch einer Übernahme des nationalen französischen Erbrechts gleich.

Die Vorlage bereitet denn auch den 170'000 Schweizern in Frankreich und den 155'000 in der Schweiz wohnhaften Franzosen Sorgen. Schätzungsweise 2'000 Personen aus Frankreich mit schweizerischem Wohnsitz werden pauschal besteuert. Damit dem französischen Fiskus diese wenigen reichen Exilfranzosen nicht entgehen, müssen nun also Hunderttausende weit höhere Erbschaftssteuern bezahlen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das neu verhandelte DBA vereinzelte Vorteile im Vergleich zu einem vertragslosen Zustand bringt. Im Gegenzug bringt das neue DBA auch Nachteile und ist stark einseitig. TREUHAND|SUISSE spricht sich daher klar gegen die Unterzeichnung dieses Doppelbesteuerungsabkommens mit Frankreich.

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Patrik Kneubühl
Direktor



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern